

«Ein rechter Schütze hilft sich selbst» – Nothilfe, Freiheit und Solidarität in Schillers Wilhelm Tell

Harald Maihold*

In Werken der klassischen Dichtung begegnen uns vielfach «Spiegelungen» von Recht und Gerechtigkeit, die, gerade weil sie der Fiktion entspringen, oft ein «Mehr an Realität» enthalten. Der Jurist kann daher in der klassischen Literatur rechtliche oder moralische Fragen oft zugespitzter formuliert vorfinden als in genuin juristischen Texten¹. Auch in Friedrich Schillers 1804 vollendetem Drama «Wilhelm Tell»² geht es um das Recht. Wie oft hervorgehoben wurde³, dreht sich das Drama um das Widerstandsrecht gegen die Tyrannenherrschaft. Aber auch Solidarität und Hilfe in der Not als Gegenstand von Recht und Moral sind, wie der folgende Beitrag zeigen will, ein Leitmotiv des Dramas.

Dieses Thema ist für den Juristen deshalb spannend, weil Solidarität und Nothilfe auch Gegenstand rechtlicher, insbesondere strafrechtlicher Verhaltensnormen sind. Einige kurze Bemerkungen müssen hier genügen, um die juristische Problematik zu skizzieren⁴:

* Dr. iur., Lehrbeauftragter der Universität Basel, z.Zt. Visiting Scholar an der Universität Cambridge.

1 Vgl. bereits HARALD MAI HOLD, «Hab ich Strafe verdient, weil jene töricht gehandelt?» – Rechtliche Aspekte in Goethes «Reineke Fuchs», *ius.full* 2007, 105–113. – Zur Methode vgl. KLAUS LÜDERSEN, *Produktive Spiegelungen: Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt am Main 1991, 11 ff. – Einen Zugang zu einzelnen Werken geben: EBERHARD SCHMIDHÄUSER, *Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt*, 2. Aufl., München 1996; Ulrich Mölk (Hrsg.), *Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart*, Göttingen 1996; RICHARD A. POSNER, *Law and literature: A misunderstood relation*, Cambridge/Mass. 1994; PETER SCHNEIDER, «... ein einzig Volk von Brüdern». *Recht und Staat in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1987.



Wilhelm Tell, nach der Erstaussgabe, Tübingen 1804.

2 FRIEDRICH SCHILLER, *Wilhelm Tell*, *Sämtliche Werke*, Band II, München 1990, 335 ff.

3 Vgl. etwa GEORG PATZER, *Friedrich Schiller, Wilhelm Tell*, Stuttgart u. a. 2003, 42 ff.; ausführlich SCHNEIDER, 102 ff.

4 Zur vertiefenden Lektüre empfohlen: WILFRIED KÜPER, *Von Kant zu Hegel – Das Legitimationsproblem des rechtfertigenden Notstandes*, *JZ* 2005, 105; MICHAEL PAWLIK, *Der rechtfertigende Notstand*, Berlin 2002; DERS., *Unterschiedene Hilfeleistung: Zuständigkeitsbegründung und systematische Struktur*, *GA* 1995, 360.

Art. 17 StGB fordert von einem völlig Unbeteiligten, die Straftat eines anderen zu dulden, wenn dieser sich in einer Notstandslage befindet, und Art. 128 StGB verlangt, wenn der andere in einer unmittelbaren Lebensgefahr schwebt, von dem Unbeteiligten sogar ein aktives Tätigwerden. Das Recht nimmt also unter bestimmten Voraussetzungen den Einzelnen in die Pflicht, seinen Rechtsgenossen solidarisch zu begegnen. Es ist jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich und in der Lehre noch nicht abschliessend geklärt, worauf sich solche Solidaritätspflichten in einem liberalen Rechtssystem, das nicht der Durchsetzung moralischer Postulate, sondern der Freiheitswahrung des Einzelnen dient, stützen lassen. Während die Hilfe in der Not unzweifelhaft ein moralisches Gebot mitmenschlichen Verhaltens ist, steht einer rechtlichen Durchsetzung das von Immanuel Kant in aller Deutlichkeit formulierte Freiheitsprinzip entgegen. Nach diesem freiheitlichen Rechtsbegriff darf man andere Menschen zwar nicht verletzen, ist aber auch nicht gezwungen, sich ihnen positiv zuzuwenden. Nach Kant kennt die Not kein Gebot, der Notstand kein Eingriffsrecht in die Interessen Dritter.

Hegel hat diesen Ansatz weiterentwickelt und Kant im Ergebnis widersprochen: Rechtliche Solidaritätspflichten lassen sich nach Hegel begründen, wenn sie sich auf das Verletzungsgebot zurückführen lassen. Eine Inanspruchnahme Unbeteiligter lässt sich danach immerhin begründen, wenn die Verweigerung der Hilfe die Grundlage der Rechtsstellung des in Not Geratenen selbst zerstören, seine Rechtssubjektivität aufheben würde. Da niemand ohne sein Leben am Rechtsverkehr teilnehmen kann, ist die Stellung des Menschen als Subjekt des Rechts bei unmittelbarer Lebensgefahr bedroht. Nach dem Hegelschen Ansatz darf das staatliche Recht den Bedrohten mit einem Notrecht ausstatten, das ihm erlaubt, seine Rechtsgenossen in unmittelbarer Lebensgefahr zur Rettung in Anspruch zu nehmen. Ob es allerdings über die blossе Duldung hinaus auch ein aktives Hilfeleisten fordern darf, ist weiterhin Gegenstand heftiger Diskussion, die nicht nur die Legitimation von Art. 128 StGB, sondern auch einiger Garantienpflichten im Rahmen von Art. 11 StGB n.F. betrifft.

⁵ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf Akt und Szene des Dramas.

Die Rettung Baumgartens: Solidarität in der Not und menschliche Freiheit

Solidarität und Nothilfe sind eines der grossen Leitmotive auch in Schillers Drama. Schon in der ersten Szene ist die Solidarität des Fährmanns Ruodi gefragt. Er soll den flüchtigen Baumgarten, der den Burgvogt erschlagen hat, unter eigener Lebensgefahr vor den Verfolgern über den sturmgepeitschten Vierwaldstätter See retten. Die Umstehenden bedrängen den Fährmann, doch Ruodi verweigert angesichts der drohenden eigenen Gefahr dem Flüchtigen die Hilfe: «Was? Ich hab auch ein Leben zu verlieren,/Hab Weib und Kind daheim.» (Ruodi,



Die Rettung Baumgartens

I/1⁵). Die Rettung übernimmt schliesslich der hinzugekommene Held des Dramas, der Jäger Wilhelm Tell. Er stellt seine eigenen Belange ganz hinten und begibt sich unter Gottes Schutz: «Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt,/Vertrau auf Gott und rette den Bedrängten.» (Tell, I/1).

Obwohl Ruodi eine Hilfe in der Not verweigert, ist sein Standpunkt nicht der Kantische. Er bestreitet nicht generell, dass Not zur Hilfe verpflichten kann, sondern verweigert diese Hilfe nur im konkreten Fall unter Berufung auf eine Gefahr für sein Leben und für seine Erwerbstätigkeit, die Grundlage für die Existenz seiner Familie ist. Selbst unter Zugrundelegung einer allgemeinen Hilfeleistungspflicht in der Not, wie sie in der Schweiz Art. 128 StGB normiert, wäre Ruodi die Hilfeleistung nicht zuzumuten, da er sich damit selbst einer Lebensgefahr aussetzen würde.

Nun könnte Ruodi nicht nur als Jedermann, sondern auch noch speziell für die Rettung Baumgartens verantwortlich sein. Eine solche besondere Verantwortlichkeit, wie sie in der Schweiz der neue Art. 11 StGB n.F. zu regeln versucht, erfordert das Vorliegen einer Garantienpflicht, die u.a. durch Übernahme einer Gefahrverantwortlichkeit entsteht. Als Fährmann ist Ruodi «zum Übersetzen bestellt»⁶, sodass von ihm auch angesichts eigener Gefahr mehr verlangt werden kann als von einem unbeteiligten Passanten – dies selbst unter Massgabe des engen, auf das Verletzungsgebot reduzierten Rechtsbegriff Kants, denn es bedeutet eine Verletzung fremder Interessen, wenn man übernommenen Tätigkeiten nicht nachkommt, auf die andere sich verlassen und im Vertrauen darauf auf eigene Gefahrenabwehrmassnahmen verzichten. Die Übernahme bezieht sich jedoch regelmässig nur auf typischerweise mit der übernommenen Tätigkeit verbundene Gefahren. Die Berufspflicht des Fährmannes umfasst jedenfalls nicht, wie die Situation es hier erforderte, die Übernahme einer extremen Lebens- oder Invaliditätsgefahr sowie – in Zeiten fehlender Versicherungssysteme – einer Existenzgefahr für die eigene Familie, zumal da dadurch auch der Fortbestand des Fährbetriebes in der Zukunft in Frage gestellt ist. So berücksichtigt Ruodi gerade durch den Verzicht auf die lebensgefährliche Rettung seine sozialen Bindungen stärker als Tell. Wie dem auch sei: Die besondere Verpflichtung Ruodis macht, ganz wie in der biblischen Geschichte vom barmherzigen Samariter, den Unterschied zur Rettungshandlung Tells noch deutlicher, ist doch jedenfalls der Jäger Tell für die Rettung auf See nicht besonders verpflichtet.

Tell dagegen scheint auf den ersten Blick (freilich unreflektiert aus einer natürlichen Motivation he-

raus) den Standpunkt einer christlich motivierten Moral der Nächstenliebe zu verkörpern, die sich selbstverleugnend und auf Gott vertrauend dem anderen positiv zuwendet. Die Rettung Baumgartens erscheint als «Gebot der Menschlichkeit»⁷ – nicht des Rechts. Tells Rettungshandlung geht aber nicht einfach über Rechtspflichten hinaus: Da auch Tell Frau und Kinder hat, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist, bedeutet seine Rettungshandlung sogar eine Verletzung seiner rechtlichen Pflicht, sich zur Versorgung seiner Familie vor Lebensgefahren fern zu halten! Das wird Tell von seiner Frau Hedwig später auch vorgehalten: «Ein Wunder war's,/Daß ihr entkommen – Dachtest du denn gar nicht/An Kind und Weib? [...] /Zu schiffen in dem wüt'gen See! Das heißt/Nicht Gott vertrauen! Das heißt Gott versuchen.» (Hedwig, III/1). Diese Worte offenbaren die ganze Ambivalenz der Rettungshandlung Tells: Die Gewährung solidarischer Hilfe mag für sich betrachtet moralisch wertvoll sein, doch nimmt Tell sich die Freiheit dazu gegen bereits bestehende andere Rechtspflichten. Sein Credo ist daher weniger die Solidarität als vielmehr die Freiheit. Insofern ist seine Maxime vielleicht nicht ganz und gar altruistisch, demonstriert Tell doch seine individuelle Freiheit von jeglicher Bindung – mit Ausnahme der allgemeinen, zwischen allen Menschen bestehenden Solidarität. Man mag Tell allzuviel Freiheitsliebe, aber keinesfalls ein «beschränktes, häusliches Gemüt», Kleinbürgerlichkeit und Philistertum vorwerfen, wie Schillers Zeitgenosse, der Literatur- und Theaterkritiker Ludwig Börne (1786–1837) es getan hat⁸.

Übrigens holt die Solidarität am Ende auch die übrigen Anwesenden ein: Sie müssen mit der Zerstörung von Herde und Hütte büßen, dass sie die Flucht Baumgartens nicht verhindert haben (I/1 a.E.). Denen, die solidarische Hilfe gerade verweigert haben, wird eine Solidarität mit dem Flüchtigen unterstellt und dadurch aufgezwungen.

So spricht schon die erste Szene des Dramas mehrere Schichten von Solidaritätsverhältnissen an.

⁶ Vgl. GERT UEDING, Wilhelm Tell, in: Schillers Dramen, hrsg. von Walter Hinderer, Stuttgart 1992, 396.

⁷ UEDING, 413.

⁸ LUDWIG BÖRNE, Über den Charakter des Wilhelm Tell in Schillers Drama (1828), Sämtliche Schriften, Band 1, Düsseldorf 1964, 397.

Geht es zuerst um eine allgemeine Solidarität unter Menschen, so führt die Berufung auf familiäre Bindungen zu einer besonderen Solidarität unter Verwandten, bis am Ende der Szene eine genossenschaftliche Solidarität angedeutet wird, welche die Landsbergischen Reiter mit der Zerstörung des Dorfes unter den Leuten aus Uri erzwingen.

Der Rütli-Schwur: Mit genossenschaftlicher Solidarität gegen den «Wüterich»

Hermann Geßler, der Reichsvogt des habsburgischen Kaisers, hat in den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden eine Tyrannenherrschaft errichtet, die Schiller in den ersten Szenen des Dramas beinahe systematisch ausbreitet. Die Tyrannis missachtet das Hausrecht Baumgartens (I/1) und das Eigentum Stauffachers (I/2), bedroht mit dem Festungsbau in Altdorf die Freiheit und Sicherheit der Schweizer (I/3) und macht, wie die Blendung Melchtals zeigt, auch vor Leib und Leben nicht halt (I/4), so dass die bange Frage bleibt: «Welch Äußerstes/Ist noch zu fürchten?» (Melchtal, I/4). Geßler erscheint mithin als der Prototyp des «Wüterich», den Masslosigkeit und äusserste Reizbarkeit zu blinder Zerstörung treiben⁹.

Dagegen wendet sich der Widerstand der Schweizer Adligen und Bürger, der in der Rütli-Szene gipfelt und der sich von Anfang an bewusst ist, dass nur planvolles, gemeinsames Vorgehen gegen die Bedrohung etwas ausrichten kann. Der Gedanke der solidarischen Verbundenheit kommt beispielsweise in der Rede Attinghausens an Rudenz zum Ausdruck: «Die angebornen Bande knüpfe fest,/Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an,/Das halte fest mit deinem ganzen Herzen./Hier sind die starken

Wurzeln deiner Kraft,/Dort in der fremden Welt stehst du allein,/Ein schwankes Rohr, das jeder Sturm zerknickt.» (Attinghausen, II/1). Verwandtschaft und Vaterland sind die Grundlage für die gegenseitige solidarische Hilfe, die, wie das Gleichnis vom «schwanken Rohr» ausdrückt, für die Schweizer existentiell ist, um der Bedrohung durch die Fremdherrschaft standzuhalten. So bringt es auch der erste Teil des Schwurs auf dem Rütli zum Ausdruck, der die Schweizer Bundesgenossen in künstlicher Bruderschaft miteinander verbindet: «Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern/In keiner Not uns trennen und Gefahr.» (Rösselmann, II/2). Mit der Brüderlichkeit, dem Schlagwort der Französischen Revolution, ist der Vorgänger des Solidaritätsbegriffes angesprochen¹⁰, die neben Freiheit und Gottvertrauen zum Pfeiler einer «neuen» (zugleich der beschworenen alten) Ordnung wird.

Diese Solidarität der Eidgenossen ist von anderer Art als diejenige Tells, wie wir sie in der ersten Szene kennengelernt haben. Anders als die radikal fremdnützige, nur auf den Mitmenschen als Menschen bezogene Solidarität Tells handelt es sich bei der Solidarität der Schweizer um eine genossenschaftliche («kooperative» bzw. «kämpferische»¹¹) Solidarität, die aus dem gemeinsamen Interesse erwächst. Das gemeinsame Interesse fordert dabei «Besonnenheit»¹², eine Absage an die Selbsthilfe, wie Stauffacher sie nach dem Bundesschwur auf dem Rütli verkündet: «Bezähme jeder die gerechte Wut,/Und spare für das Ganze seine Rache,/Denn Raub begeht am allgemeinen Gut,/Wer selbst sich hilft in seiner eignen Sache.» (Stauffacher, II/2 a.E.).

Tell hingegen ist zurückhaltend, was den organisierten Widerstand, ja Kollektivität überhaupt betrifft: «Beim Schiffbruch hilft der einzelne sich leichter.», «Ein jeder zählt nur sicher auf sich selbst.», «Der Starke im am mächtigsten allein.» (Tell, I/3). Tell leugnet nicht nur die Notwendigkeit des aktiven Widerstandes und hofft darauf, dass die Wogen sich glätten, er offenbart auch eine radikal freiheitliche und individualistische Einstellung, die in der Not nicht auf fremde Hilfe zählt: «Hedwig: Ja du bist gut und hilfreich, dienest allen,/Und wenn du selbst in Not kommst, hilft dir keiner./Tell: Verhüt es Gott, daß ich nicht Hülfe brauche.» (III/1). Dies bestätigt, was wir am Ende unserer Betrachtungen zur ersten Szene festhalten konnten, nämlich die freiheitliche Motivation Tells. Die in der ersten Szene unter Be-

⁹ Vgl. SCHNEIDER, 103 ff.

¹⁰ Vgl. dazu HAUKE BRUNKHORST, Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, Frankfurt am Main 2002, 79 ff.

¹¹ Vgl. zu dieser Unterscheidung ECKART VOLANT, Die Natur der Solidarität, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), Solidarität. Begriff und Problem, Frankfurt am Main 1998, 298.

¹² SCHNEIDER, 107 ff.

weis gestellte Bereitschaft, in fremder Not Hilfe zu leisten, wie die Einstellung, in eigener Not fremde Hilfe nach Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen, entspringen dem gleichen freiheitlichen Selbstverständnis Tells. Die Konsequenz ist, dass Tell nicht auf Selbsthilfe verzichten kann, im Gegenteil, sie erscheint ihm sogar als der Königsweg im Kampf gegen den Tyrannen: «Ein rechter Schütze hilft sich selbst.» (Tell, III/1). Während sich die Eidgenossen zu genossenschaftlicher, kämpferischer Solidarität zusammenschliessen, bleibt Tell in individueller Freiheit vereinzelt.

Das unterlassene Grüssen des Geßlerhutes – Hochverrat oder Freiheitsakt?

Der Apfelschuss wird oft als zentrale Szene des Dramas in den Mittelpunkt gestellt¹³. Der Auslöser für den Apfelschuss, das unterlassene Grüssen des Geßlerhutes, gerät darüber oft in den Hintergrund. Ohne die Klärung der Frage, welche Bedeutung dem Verhalten Tells zukommt, lässt sich jedoch die Apfelschuss-Szene kaum verstehen. Ist das Aufstellen des Hutes wirklich nicht mehr als «Unfug», die Forderung des Apfelschusses bloss eine «zynische Reaktion»¹⁴?

Blicken wir kurz zurück zu der Szene, wo der Hut aufgestellt wird. Geßler lässt das Mandat «in des Kaisers Namen» öffentlich ausrufen: «Dem Hut soll gleiche Ehre wie ihm selbst geschehn./Man soll ihn mit gebognem Knie und mit/Entblößtem Haupt verehren – Daran will/Der König die Gehorsamen erkennen./Verfallen ist mit seinem Leib und Gut/Dem Könige, wer das Gebot verachtet.» (Ausrufer, I/3). Dieses «Hutmandat» will die Schweizer auf die Probe stellen, indem es sie zu einem sichtbaren Zeichen des Gehorsams zwingt. In Zeiten schwelenden Widerstandes gegen Österreich erscheint eine solche Anordnung nicht nur rechtmässig, sondern auch zweckmässig. Geßler bewegt sich also durchaus im Rahmen der bestehenden Gesetze¹⁵.

Indem Tell ohne Gruss an dem Hut vorbeigeht, hat er gegen dieses Mandat verstossen. So scheint es plausibel, wenn Tell Hochverrat vorgeworfen wird: «Verachtetest du so deinen Kaiser, Tell,/Und mich,

der hier an seiner Statt gebietet,/Daß du die Ehr versagst dem Hut, den ich/Zur Prüfung des Gehorsams aufgehangen?/Dein böses Trachten hast du mir verraten.» (Geßler, III/3). Tell leugnet den Hochverrat und bittet um Gnade: «Verzeiht mir lieber Herr! Aus Unbedacht,/Nicht aus Verachtung Eurer ist's geschehn,/Wär ich besonnen, hieß ich nicht der Tell,/Ich bitt um Gnad, es soll nicht mehr begegnen.» (Tell, III/3). Aber ist diese Einlassung glaubhaft? Bei näherer Betrachtung ist ein Irrtum Tells nicht ersichtlich. Er war bei der Verkündung des Mandates anwesend und wusste folglich um die Bedeutung des Hutes, ja er wird von Hedwig sogar vor der Gefahr gewarnt. Dennoch wählt Tell, weil er sich in seiner Freiheit nicht einschränken lassen will, mit Walther den Weg über den Platz und provoziert so die Verletzung des Gebotes und den Konflikt mit Geßler. Tell rechtfertigt sich denn auch gar nicht, sondern bittet nur um Gnade.

Auch die Sanktion erscheint durchaus Recht und Gesetz gemäss: «Du schießest oder stirbst mit deinem Knaben. [...] /Dein Leben ist verwirkt, ich kann dich töten,/Und sieh, ich lege gnädig dein Geschick/In deine eigne kunstgeübte Hand.» (Geßler, III/3). Die Todesstrafe ist im Mandat ausdrücklich vorgesehen. Sie war zwar zu Schillers Zeiten nicht mehr unbestritten, aber jedenfalls für Hochverrat noch nicht vollständig aus den Gesetzbüchern verschwunden. Erst recht war sie zu Tells Zeiten, also im 14. Jahrhundert, die ordentliche Strafe für Hochverrat. Auch die Erstreckung der Strafe auf Tells Knaben Walther ergibt sich aus dem Mandat; die Strafe an den Nachkommen als «Gut» der Schwerverbrecher war nach gemeinem Recht üblich¹⁶. Ungewöhnlich ist allein die Ausgestaltung des Gnadenaktes, doch ein solcher kann das Verhalten Geßlers kaum rechtswidrig erscheinen lassen.

Es scheint also, als wäre das Begehren des Apfelschusses kein widerrechtlicher Angriff, sondern ein Gnadenakt, durch den Tell die an sich verwirkte Hochverratsstrafe von sich und seinem Sohn

¹³ UEDING, 405.

¹⁴ So SCHNEIDER, 116.

¹⁵ Vgl. auch PATZER, 38.

¹⁶ Vgl. dazu HARALD MAIHOLD, Strafe für fremde Schuld. Die Systematisierung des Strafbegriffs in der Spanischen Spätscholastik und Naturrechtslehre, Köln u.a. 2005.

abwenden darf. Dennoch stellt das Begehren des Apfelschusses im Gesamtkontext des Dramas eine Zumutung gegen Moral und Recht dar. Warum das so ist, verstehen wir erst, wenn wir uns der Qualität des Mandates innerhalb des bereits mehrfach angesprochenen Spannungsfeldes von Freiheit und Solidarität bewusst werden. Wie wir gesehen haben, verkörpert Tell das Prinzip der Freiheit. Er ist bereit, sich aus Freiheit fremder Not anzunehmen, aus Freiheit verweigert er sich fremder Hilfe. Auch Geßlers Tyrannei steht er anfangs im freiheitlichen Rechtsverhältnis gegenüber und glaubt, Geßler werde ihn in Ruhe lassen, wenn Tell sich auf Selbsthilfe beschränke. Doch was Geßlers Hutmandat von ihm und den Schweizern verlangt, geht über das freiheitliche Rechtsverhältnis hinaus, indem es eine aktive Solidaritätsbekundung zugunsten des Reiches erzwingt und damit den Verlust der Freiheit bedeutet, auf die Tell so viel Wert legt. Der Hut ist das Freiheitssymbol der Französischen Revolution. Indem Geßler ausgerechnet einen Hut zum Gegenstand der geforderten Ehrbezeugung wählt, karikiert er das Freiheitssymbol zu einem Herrschaftssymbol¹⁷, ja zu einem Symbol der Unfreiheit. Erst am Ende wird der Hut wieder zum Symbol für die wiedererlangte Freiheit der Eidgenossen, «der Freiheit ewig Zeichen» (V/1). Da sich also das Hutmandat im Grunde gegen die Freiheit der Schweizer richtet, ist es fast zwingend, dass nicht einer der Eidgenossen, sondern der freiheitsliebende Tell das Mandat bricht.

Von daher ist auch Tells Einlassung, er verachte den Kaiser nicht, zu verstehen. So wenig, wie das unterlassene Grüßen Zeichen von «Philisterstolz» war, so wenig ist Tells Verteidigung ein Zeichen feiger Demut, wie Ludwig Börne sie missverstanden hat¹⁸. Tells Worte sind ernst gemeint. Nicht gegen den Kaiser und sein Recht wendet sich Tell, sondern gegen das Unrecht. Auf dem Boden eines freiheitlichen Rechtsbegriffs hat das Mandat keinen Bestand, sodass damit auch der Hochverrat Tells fällt. Tell hat dann nicht das Leben verwirkt, und die Anordnung des Apfelschusses ist keine Gnade, sondern eine un-

verhältnismässige Reaktion, die allein der Demütigung der Schweizer dient, indem sie die Herrschaft des Kaisers demonstrieren soll. Geßler zeigt sich denn auch ehrlich überrascht, als Tell tatsächlich geschossen hat¹⁹.

Der Apfelschuss – Tötungsversuch oder Rettungshandlung?



Der Apfelschuss

Wenngleich die Anordnung des Apfelschusses nach dem bisher Gesagten Unrecht war, so befreit dies doch Tell noch nicht von der Verantwortung, tatsächlich geschossen zu haben. Schon Ludwig Börne hat 1828 gezweifelt: «Der Apfelschuß war mir immer ein Rätsel [...] Ein Vater kann alles wagen um das Leben seines Kindes, doch nicht dieses Leben selbst. Tell hätte nicht schießen dürfen, und wäre darüber aus der ganzen schweizerischen Freiheit nichts geworden.²⁰» Es bleibt die Frage, ob der Schuss eine versuchte Tötung an Walther darstellt oder ob er in irgendeiner Weise gerechtfertigt werden kann. Noch

¹⁷ UEDING, 408.

¹⁸ BÖRNE, 399 f.

¹⁹ Vgl. PATZER, 39.

²⁰ BÖRNE, 400.

heute stellt diese Frage den Strafrechtsdogmatiker vor schwierige Probleme²¹.

So ist schon die Frage, ob Tell vorsätzlich gehandelt hat, schwierig zu beantworten. Die problematische Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit ist erst jüngst durch die Raser-Urteile des Bundesgerichts wieder in Erinnerung gerufen worden²². Vorsatz verlangt bekanntlich das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, wobei es für den Eventualvorsatz ausreicht, wenn der Täter «die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt» (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nur Fahrlässigkeit liegt hingegen vor, wenn der Täter trotz hoher Gefährlichkeit seines Handelns auf den Nichteintritt des Tatbestandes vertraut. Was die Wissensseite betrifft, so besteht kein Zweifel: Tell ist zwar ein guter Schütze, der schon früher unter Beweis gestellt hat, dass er auf hundert Meter den Apfel vom Baum schießen kann. Seine erste Reaktion auf die Forderung des Schusses ist jedoch: «Ich soll der Mörder werden meines Kinds!» (Tell, III/3). Er hält den Tod Walthers also nicht nur für entfernt möglich, sondern für sehr wahrscheinlich. Problematisch ist die Willenskomponente. Wie das Bundesgericht in den Raser-Fällen, hierbei der Lederriemen-Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes²³ folgend, zum Ausdruck brachte, ist ein «Billigen im Rechtssinne» selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn dem Täter der Erfolgseintritt höchst unerwünscht gewesen ist. Bei sehr hoher Wahrscheinlichkeit, die nur eine irrationale Hoffnung lässt, darf der Täter auf den Nichteintritt des Erfolges nicht mehr vertrauen. Es deutet folglich alles auf einen eventualvorsätzlichen Tötungsversuch hin.

Man könnte einwenden, dass Tell durch den Schuss das Leben Walthers nicht herbeiführen, sondern gerade vermeiden wollte. Dies unterscheidet den Apfelschuss von den Fallkonstellationen im Lederriemen- und im Raser-Fall, wo der Täter ein Handlungsziel in Bezug auf ein anderes Handlungsobjekt verfolgt (Eigentum des Opfers bzw. Gewinn der Rallye). Tell will hingegen genau das Leben des Sohnes retten, das er gefährdet. Die Rettungsmotivation ändert jedoch am *eventualvorsätzlichen* Entschluss nichts. Der Schuss ist tatbestandlich ein Tötungsversuch, die Rettung aus der Gefahr allenfalls für eine Rechtfertigung oder Entschuldigung relevant.

Eine Rechtfertigung ist jedoch nicht einfach zu begründen. Notwehr ist ausgeschlossen – sie könnte

nur einen Schuss auf Geßler rechtfertigen, nicht aber auf Walther, von dem kein Angriff ausging.

In Betracht käme Notstand, der freilich zur Zeit Schillers noch nicht als Rechtfertigungsgrund angesehen wurde. Auch nach heutigen Massstäben ist er mehr als fraglich. Zweifel bestehen schon daran, ob die Gefahr «nicht anders abwendbar» war: Eine Flucht war wohl angesichts der Helfer Geßlers nicht möglich; ein absichtliches Danebenzielen hätte die Todesgefahr ebenfalls nicht beseitigt. Doch die Tötung Geßlers hätte, auch wenn dann die Rache der Helfer zu fürchten gewesen wäre, die im Wesentlichen von Geßler ausgehende Gefahr zunächst beseitigt.

Um in den Genuss des Notstandsrechts zu kommen, hätte Tell ferner das «höherwertige Interesse» wahren müssen. Hier standen sich als geschütztes Rechtsgut das Leben Tells und Walthers und als geopfertes Rechtsgut das Leben Walthers gegenüber. Nach heutiger Auffassung ist das Leben als höchstes Rechtsgut nicht abwägbar. Doch könnte man die Intensität der Gefahr in die Interessenabwägung einbeziehen: Der sichere Tod beider stünden dann gegen die Möglichkeit des Überlebens. Allerdings resultiert die Todesgefahr gerade aus der Drohung Geßlers. Es handelt sich also um einen Nötigungsnotstand, der nach herrschender Auffassung keine Rechtfertigung nach sich zieht, da sich der Genötigte zum Helfer des Nötigenden machen lässt und sich damit auf die Seite des Unrechts stellt. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die sog. Notwehrprobe: Dass Walther (sofern er gewollt hätte) sich nicht gegen den Schuss wehren durfte, wird niemand annehmen wollen.

Gegen Notstand spricht schliesslich die Erwägung, dass hier das geschützte und das geopfertes Interesse identisch sind, nämlich das Leben Walthers. Die Rechtfertigung aus Notstand würde zu paternalistischen Einschränkungen des Willens des Opfers führen. Daher führt nicht der Notstand, sondern die

²¹ Vgl. zum Folgenden GUNTHER ARZT, *Der Apfelschuss. Strafrechtliche Randbemerkungen zu Wilhelm Tell*, recht 2004, 180 ff.; RAINER SIEG, *Der Apfelschuss des Wilhelm Tell*, Jura 1986, 326 ff.

²² BGE 130 IV 58; 133 IV 1; 133 IV 9.

²³ BGHSt 7, 363.

Einwilligung zu angemessenen Ergebnissen, um der Autonomie des Opfers zur Geltung zu verhelfen.

Eine Einwilligungserklärung Walthers in die Tötung liegt nun zwar nicht ausdrücklich vor, ergibt sich aber konkludent aus der Aufforderung zum Schuss. Ist aber Walther zur Verfügung über sein Leben befugt? Hier wäre es allerdings zu formal argumentiert, würde man nur darauf hinweisen, dass eine Einwilligung in die eigene Tötung regelmässig unwirksam ist. Der Grund dafür ist nämlich die Lösung eines Interessenkonfliktes (Erhaltung menschlichen Lebens), der hier nicht vorliegt, weil Walther sein Leben durch die Einwilligung in den Schuss gerade retten will. Doch ist Walther mit seinen zehn Jahren überhaupt einwilligungsfähig und handelt ohne Willensmängel? Sein forsches Auftreten spricht eher für jugendlichen Übermut als für die Einsicht in die Tragweite der Einwilligung. Zudem steht die Einwilligung unter dem Eindruck des Zwanges, den Geßler auf seinen Vater ausübt. Im Ergebnis wird man daher auch eine rechtfertigende Einwilligung ablehnen müssen.

Was bleibt, ist ein entschuldbarer Notstand, der in der Schweiz gem. Art. 18 StGB verlangt, dass dem Täter die Preisgabe des gefährdeten Gutes nicht zumuten war. Die Hinnahme des eigenen Todes und des Todes seines Sohnes war für Tell sicher nicht zumutbar. Doch auch, wenn man Tell einen entschuldbaren Notstand zubilligt, so bleibt der Apfelschuss letztlich Strafunrecht.

Und nicht nur das! In dem rechtswidrigen Schuss auf den eigenen Sohn liegt auch eine Verletzung des naturrechtlichen Gebotes der Vaterliebe sowie eine Versuchung Gottes. Jetzt zeigt sich auch die ganze Tragweite der Geßlerschen «Zumutung». Wie die Schlange im Paradies, so macht Geßler durch die Übergabe des Apfels in geradezu diabolischer Weise Tell zum Sünder gegen Naturrecht und gegen Gott. Geßler ist, so sehr er sich auf dem Boden bestehenden Rechts bewegt, am Schuldigwerden Tells schuldig!

Aber dieses Schuldigwerden ist notwendig. Der Apfelschuss ist Rettungshandlung im doppelten

Sinne: Er rettet nicht nur Tell und Walther das Leben, sondern er ist auch der Startschuss für den Aufstand, der die Schweizer aus ihrer Unfreiheit herausführt. Wenn Tell in religiöser Metaphorik als «Erlöser»²⁴, als «politischer Messias»²⁵ und «mythologischer König»²⁶ gefeiert wird, so liegt die Wahrheit dieser Titel darin, dass Tell, wie Jesus am Kreuz, zur Rettung der Schweizer ein grosses Opfer erbringt, nämlich seine eigene Unschuld. Schiller drückt auf diese Weise die in der Französischen Revolution erfahrene Erkenntnis aus, dass die Befreiung aus der Tyrannenherrschaft nicht ohne Schuld geschehen kann. Indem Tell, der beim Rütlichschwur nicht dabei war, die Schuld auf sich nimmt, bleiben die Eidgenossen von ihr verschont und können ihr neues Gemeinwesen ohne Schuld begründen – und unblutig, wie Schiller nach der jakobinischen Terrorherrschaft es für die bürgerliche Revolution erhoffte. Indem Tell mit dem Apfelschuss den Aufstand der Schweizer auslöst und so einen Beitrag zur Entstehung des neuen Gemeinwesens leistet, gibt er seine isolierte Freiheit auf und wird Teil des genossenschaftlichen Ganzen. Doch nach alledem, was wir über Tell wissen, erbringt er dieses Opfer nicht aus freien Stücken. Der Widerstand der Schweizer interessiert ihn nicht; er will seinen Sohn retten. So wird Tell zum Erlöser wider Willen, die Solidarität mit den Eidgenossen wird ihm aufgezwungen.

Der Mord an Geßler – Von der Selbsthilfe zu heiliger Rache

Nach dem Apfelschuss scheint Tell befreit, doch hält diese Stimmung nur kurz. Geßler ruft ihn zurück und fragt ihn, warum er vor dem Schuss einen zweiten Pfeil zu sich steckte. Nach anfänglichem Zögern verkündet Tell, der zweite Pfeil sei für Geßler bestimmt, falls Tell anstelle des Apfels seinen Sohn getroffen hätte. Für den Strafrechtsdogmatiker wirft dies ebenfalls eine interessante Frage auf, nämlich ob Tell mit dem Einstecken des zweiten Pfeils bereits die Schwelle zum Versuch überschritten hätte. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichts liegt der Versuchsbeginn in «jeder Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Re-

²⁴ PATZER, 46; ausführlich UEDING, 395 ff.

²⁵ UEDING, 400.

²⁶ UEDING, 401 ff.

gel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.²⁷» Im Fall Tell sieht es tatsächlich so aus, als hätte Tell ohne Wenn und Aber beschlossen, Geßler mit dem zweiten Pfeil zu töten, sobald der erste Schuss Walther getroffen hätte. Ein weiterer Entschluss oder wesentliche Zwischenschritte sind nicht ersichtlich. Tell hat nach den Begriffen der heutigen Strafrechtsdogmatik also durch das Einstecken des zweiten Pfeils eine versuchte Tötung²⁸ begangen. Die Zeitgenossen Tells (und noch Schillers) erblickten in der versuchten Tötung des Landesherrn aber vor allem den Hochverrat, der die Todesstrafe nach sich zog. Dass Tell daraufhin verhaftet wird, wird von den Schweizern als Rechtsbruch verstanden. Formaljuristisch betrachtet war Tell freilich nur das Leben, nicht die Freiheit zugesichert worden. Das Recht scheint auch diesmal auf der Seite Geßlers²⁹.

Nimmt man hingegen das oben Gesagte hinzu, dass das Hutmandat als Freiheitsbeschränkung unverhältnismässig war, so ist das Verhalten Tells gerechtfertigt. Das Geschehen ist immer noch Folge der Verletzung des Hutmandats. War aber das Mandat rechtswidrig, so war das unterlassene Grüssen des Hutes kein Hochverrat und hat Tell nicht das Leben verwirkt. Die Drohung Geßlers, bei einer Verfehlung des Apfels Tell töten zu lassen, war dann ebenfalls rechtswidrig, sodass sich Tell hätte dagegen mit Notwehr verteidigen dürfen. Solange auch das Leben Walthers auf dem Spiele stand, musste Tell nach der Logik der Selbsthilfe den Apfelschuss versuchen. Sobald jedoch Walther nicht mehr zu retten war, blieb Tell nur die Tötung Geßlers, um sein eigenes Leben zu verteidigen.

Was für den Tötungsversuch gilt, gilt jedoch nicht unbedingt für die letztlich erfolgte Tötung Geßlers. Schon Ludwig Börne hat darauf hingewiesen, dass Tell hier nicht in Notwehr gehandelt hat: «Damals, wenn er, um den Schuß von seinem Kinde abzuwenden, den Bogen nach Geßlers Brust gerichtet hätte, wäre es Notwehr gewesen, später war es nur Rache, wohl mit Zittern kennengelernt, zum zweiten Male abzuwarten.³⁰» Tell handelt auch nicht im Affekt, sondern plant die Tat und führt sie kaltblütig aus. Sein Schuldbewusstsein ist Tell denn auch deutlich anzumerken. Bedenkt man, dass Tell allein durch Geßlers Überreaktion in den Widerstand hineingezwungen wurde, erscheint Tells Tat jedoch nicht

bloss nachvollziehbar, sondern sogar Ausdruck einer höheren Gerechtigkeit, auf die sich Tell in seinem langen Monolog vor dem Mord auch beruft: «Mach deine Rechnung mit dem Himmel Vogt [...] Was ich mir gelobt / In jenes Augenblickes Höllenqualen, / Ist eine heil'ge Schuld, ich will sie zahlen.» (Tell, IV/3).

Die religiöse Erlöser-Metaphorik legt es nahe, in Tell den Vollstrecker eines göttlichen Strafurteils gegen Geßler zu sehen³¹, mit dem die durch Geßler gestörte natürliche Ordnung auf reflektierter Ebene wieder hergestellt wird³². Doch Schiller geht es weniger um Gott als um die Freiheit. Im Mord an Geßler, den Tell im Angesicht des Apfelschusses gelobte, erfüllt sich das Verhängnis, das Geßler mit dem Aufstellen des Hutes und der darin liegenden Verhöhnung des freiheitlichen Rechtsgedankens selber heraufbeschworen hatte.

Tell und Parricida – Mitmenschliche Solidarität auch mit dem Verbrecher

Schillers Drama scheint nach dem Tod Geßlers zu einem dramaturgischen Ende gekommen zu sein. Deshalb befremdet es auf den ersten Blick etwas, dass das Stück mit einem fünften Akt fortgesetzt wird, in dem die Begegnung Tells mit Johannes Parricida geschildert wird. *Parricidium* ist der lateinische Fachbegriff für den Verwandtenmord: Hinter Parricida verbirgt sich Johann von Schwaben, Herzog von Österreich, der 1308 seinen Onkel, den römisch-deutschen König Albrecht I., erschlagen hat³³.

²⁷ Vgl. etwa BGE 131 IV 100.

²⁸ Auch Art. 260^{bis} StGB wäre durch eine solche Vorbereitungshandlung erfüllt, tritt aber hinter der versuchten Tötung zurück.

²⁹ So PATZER, 39.

³⁰ BÖRNE, 402.

³¹ Vgl. PATZER, 48 ff.; UEDING, 414.

³² Vgl. WILHELM GROSSE, Friedrich Schiller: Wilhelm Tell, Hofffeld 1996, 58 und öfter.

³³ Dass Johannes Parricida von Tell «des Vatermords und des Kaisermords» (Tell, V/2) bezichtigt wird, ist irreführend, denn Albrecht I. war nicht der Vater, sondern der Onkel Parricidas, und er war zwar römisch-deutscher König, hatte aber die Kaiserwürde abgelehnt.

Johannes ist bereits anwesend, als Tell nach Hause zurückkehrt. Als Tell erfährt, wer ihm gegenübersteht, ist seine erste Reaktion von Abscheu geprägt. Er weist jeglichen Vergleich zwischen seinem Mord an Geßler und dem Kaisermord Parricidas von sich: «Unglücklicher!/Darst du der Ehrsucht blut'ge Schuld vermengen/Mit der gerechten Notwehr eines Vaters?/Hast du der Kinder liebes Haupt verteidigt?/Des Herdes Heiligtum beschützt? das Schrecklichste./Das Letzte von den Deinen abgewehrt?/– Zum Himmel heb ich meine reinen Hände,/Verfluche dich und deine Tat – Gerächt/Hab ich die heilige Natur, die du/Geschändet – Nichts teil ich mit dir – Gemordet/Hast du, ich hab mein Teuerstes verteidigt.» (Tell, V/2). Doch auch im Kaisermörder erblickt Tell schliesslich den sühnebereiten Menschen und gewährt ihm aus mitmenschlicher Solidarität Zuwendung, Rat und Hilfe (V/2). «Was Ihr auch Gräßliches/Verübt – Ihr seid ein Mensch – Ich bin es auch» (Tell, V/2). Tell hilft Johannes zur Einsicht seiner Schuld und weist ihm mit der Sühnewallfahrt einen Ausweg.

Die Parricida-Szene ist viel kritisiert worden. Schon Schillers Freund, der Berliner Theaterdirektor August Wilhelm Iffland (1759–1814), riet dem Dichter, sie ersatzlos zu streichen. Schiller jedoch hielt in Berlin an der Szene fest und betonte «Parricidas Erscheinung ist der Schlußstein des Ganzen. Tells Mordthat wird durch ihn allein moralisch und poetisch aufgelöst. Neben dem ruchlosen Mord aus Impietaet und Ehrsucht steht nunmehr Tells nothgedrungene That, sie erscheint schuldlos in der Zusammenstellung mit einem ihr so ganz unähnlichen Gegenstück, und die Hauptidee des ganzen Stücks wird eben dadurch ausgesprochen, nemlich: Das Nothwendige und Rechtliche der Selbsthilfe in einem streng bestimmten Fall.³⁴» Anlässlich einer späteren Aufführung in Dresden hat Schiller dagegen auf den fünften Akt verzichtet³⁵.

Es geht uns hier nicht um die poetische oder dramaturgische Stimmigkeit der Parricida-Szene, sondern allein um die moralisch-rechtliche Aussage, und diese ist für das Verständnis des Ganzen wichtig. Wie Schiller richtig bemerkte, stellt die Parricida-Szene den Mord Tells an Geßler in ein mildes Licht. Tell kann die Notwendigkeit seiner Tat aus Selbsthilfe herausstellen, wobei er, anders als in der ersten Szene, die soziale Bindung zu seiner Familie stärker in den Vordergrund rückt. Doch wenn er am Ende

auch dem Kaisermörder Rat und Hilfe gewährt und durch die Unterstützung des Hochverrätters wiederum sich und die Seinen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt, so zeigt sich, dass Tell wie am Anfang bereit ist, sich die Freiheit zu mitmenschlicher Solidarität auch gegen bestehende soziale Pflichten zu nehmen. Nicht Familie oder Genossenschaft sind der erste Gegenstand von Tells Solidarität, sondern jeder Mensch kraft seines Menschseins³⁶. Auch der schändlichste Mörder, ja sogar Tells ärgster Feind, der Landvogt Geßler, kommt in den Genuss dieser Solidarität: Als Tell Geßler allein im Gebirge begegnet – «Bloß Mensch zu Mensch und neben uns der Abgrund.» (Tell, III/1) – nutzt Tell seine körperliche Überlegenheit nicht aus, sondern schickt dem Vogt sein Gefolge zu Hilfe.

Die Synthese von Freiheit und Solidarität

Betrachtet man das Drama als Ganzes, so stehen sich Tells Freiheit und die kämpferische Solidarität der Eidgenossen als zwei Prinzipien gegenüber, die sich aufeinander zubewegen und am Ende zu einer gewissen Vereinigung kommen. Tells grundsätzlich unpolitischer³⁷ Standpunkt individueller Freiheit gewährt jedem Menschen solidarische Hilfe aus Achtung vor seinem Menschsein, bleibt dabei aber sozial ungebunden. Gegen die Tyrannei gibt es keinen kollektiven Widerstand, sondern nur individuelle Selbsthilfe. Diese freiheitliche Haltung wird durch das Hutmandat Geßlers gestört, denn dieses lässt eine neutrale Haltung nicht zu. So wird Tell, will er seine Freiheit behalten, zu einer genossenschaftlichen Solidarität mit den Eidgenossen gezwungen und muss mit dem Apfelschuss dem neuen Gemeinwesen seine Unschuld opfern. Um es mit Schillers eigenen Worten zu sagen, «steht der Tell selbst ziemlich für sich in dem Stück, seine Sache ist eine Pri-

³⁴ FRIEDRICH SCHILLER, Brief an Iffland, zit. nach HANS ULRICH LINDKEN, Erläuterungen zu Friedrich Schiller, Wilhelm Tell, 5. Aufl., Hollfeld 1994, 56.

³⁵ SCHILLER, Brief an Körner, zit. bei LINDKEN, 57.

³⁶ Vgl. auch SCHNEIDER, 127 ff.

³⁷ PATZER, 29.

vatsache, und bleibt es, bis sie am Schluß mit der öffentlichen Sache zusammengreift.³⁸» Umgekehrt gelangen die Eidgenossen, die sich in genossenschaftlicher Solidarität verbunden haben und die Selbsthilfe als Gefahr für die gemeinsame Sache zunächst ausschliessen, durch Tells Selbsthilfe zur Erkenntnis ihrer Freiheit und der Notwendigkeit des aktiven Widerstandes, in dessen Folge die alten Unterschiede zwischen Bürgertum und Adel, zwischen Herren und Knechten fallengelassen werden. Es scheint, als würden Tells Freiheit und die genossenschaftliche Solidarität der Eidgenossen am Ende im «ästhetischen Staat» Hegelscher Prägung zu einer Synthese kommen³⁹.

Doch die Synthese ist unvollkommen: Das «Zusammengreifen» von Tell und den Eidgenossen, von individueller Freiheit und solidarischem Bund ist bis zuletzt ein erzwungenes. Wie ein Vergleich zwischen

der Rettung Baumgartens und der Begegnung mit Johannes Parricida zeigt, ist Tell sowohl am Anfang wie am Ende des Dramas zu mitmenschlicher Solidarität fähig, ja er nimmt sich die Freiheit dazu, auch wenn er damit die eigene Existenz und die seiner Familie aufs Spiel setzt. Seine Solidarität hat nicht die Familie oder die Gemeinschaft zum Gegenstand, sondern den Mitmenschen als Mensch. Sie ist keine genossenschaftliche, sondern eine freiheitliche Solidarität. Sie ist nicht erzwingbar, sondern beruht auf dem freien Entschluss zu sittlichem Handeln. Sie ist nicht Gegenstand des Rechts, sondern der Moral. Solidarität als Rechtspflicht begegnet uns im Drama nur in negativer Ausprägung – in Form des verhängnisvollen Hutmandats.

³⁸ SCHILLER, Brief an Iffland vom 5. Dezember 1803, zit. nach LINDKEN, 54.

³⁹ SCHNEIDER, 121 ff.; UEDING, 399; LINDKEN, 18 ff. – Der Aufruf zur Freiheit ist auch Teil der Wirkungsgeschichte des Dramas. «Tell» musste zwar auch im Unrechtsstaat des nationalsozialistischen Deutschlands zunächst für Propagandazwecke erhalten. Doch alsbald zeigte sich, dass die immanente Kraft des Stückes freiheitsrechtlichen Widerstand weckte, sodass es 1941 auf Anweisung Hitlers verboten wurde.

BILDNACHWEIS

- Abb. 1: Friedrich Schiller, Wilhelm Tell, Erstausgabe, Tübingen 1804.
- Abb. 2–3: Postkartenmotive um 1905, in: JUTTA ASSEL / GEORG JÄGER, Schiller-Motive auf Postkarten. Eine Dokumentation, April 2007, in: Goethezeitportal, abrufbar unter: <http://www.goethezeitportal.de/index.php?id=2934>.